1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1983	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Juli 1983	Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 83	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Bundesnotarordnung . . . . . *GVBl. II 27-11*	119
13. 7. 83	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Landgerichte für Entscheidungen nach § 50 Satz 1, § 58 Abs. 3 und § 71 Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen . . . . . *GVBl. II 24-25*	120
4. 7. 83	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger . . . . . *Ändert GVBl. II 70-104*	121
7. 7. 83	Verordnung über die kollegiale Schulleitung an der Ernst-Reuter-Schule 2 in Frankfurt am Main-Nordweststadt . . . . . *GVBl. II 72-100*	121
1. 7. 83	Bekanntmachung der durch Bundesgesetz geänderten Sätze der Amtszulagen des Hessischen Besoldungsgesetzes . . . . . *Ändert GVBl. II 323-59*	123

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Bundesnotarordnung*)

Vom 13. Juli 1983

Auf Grund des § 67 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 und des § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der Fassung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung,

1. Beträge nach § 67 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 der Bundesnotarordnung zu bestimmen, bis zu denen die Gesamtleistung des Versicherers begrenzt werden darf,
2. die zuständigen Behörden nach § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung zu bestimmen,

wird dem Minister der Justiz übertragen.

§ 2

Die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Bundesnotarordnung vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1983

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Kultusminister
Krollmann

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 27-11
Die Ausfertigung und Verkündung dieser Verordnung ersetzt die Ausfertigung und Verkündung der Verordnung vom 29. Juni 1982 im GVBl. 1982 I S. 159.

1) GVBl. II 27-5

Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Landgerichte für Entscheidungen nach § 50 Satz 1, § 58 Abs. 3 und § 71 Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen*)

Vom 13. Juli 1983

Auf Grund des § 78a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 4. Juli 1983 (GVBl. I S. 115) wird verordnet:

§ 1

Die Entscheidungen in Strafsachen nach § 50 Satz 1, § 58 Abs. 3 und § 71 Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) aus dem Landgerichtsbezirk Hanau werden dem Landgericht Frankfurt am Main zugewiesen.

§ 2

Die Entscheidungen in Strafsachen nach § 50 Satz 1 und § 58 Abs. 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen aus den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Gießen, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden werden dem Landgericht Frankfurt am Main, aus den Landgerichtsbezirken Fulda und Marburg dem Landgericht Kassel zugewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1983

Für den Hessischen Minister der Justiz
Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 24-25

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger*)

Vom 4. Juli 1983

Auf Grund des § 35 Abs. 7 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 Abs. 4 der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger vom 5. August 1980 (GVBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 1982 (GVBl. I S. 236), erhält folgende Fassung:

„(4) Das an einer im Ausland gelegenen Einrichtung des „Office du Baccalauréat International" vor dem 31. Dezember 1986 erworbene „Diplôme du Baccalauréat International" gilt als Vorbildungsnachweis der Bewertungsgruppe I."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juli 1983

Für den Hessischen Kultusminister
Der Hessische Minister
für Bundesangelegenheiten
Dr. Rüdiger

*) Ändert GVBl. II 70-104

Verordnung über die kollegiale Schulleitung an der Ernst-Reuter-Schule 2 in Frankfurt am Main-Nordweststadt*)

Vom 7. Juli 1983

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1982 (GVBl. I S. 99), wird verordnet:

§ 1

Die Ernst-Reuter-Schule 2 in Frankfurt am Main-Nordweststadt wird durch eine kollegiale Schulleitung geleitet.

§ 2

Die kollegiale Schulleitung besteht aus:

1. dem Vorsitzenden der kollegialen Schulleitung,
2. dem Pädagogischen Leiter,
3. dem Personalleiter,
4. den Leitern der Förderstufe (Jahrgangsstufe 5/6) und der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufe 7 bis 10).

§ 3

(1) Die Mitglieder der kollegialen Schulleitung werden für die Dauer von höchstens vier Jahren mit den Aufgaben der in § 2 genannten Funktionen beauftragt.

(2) Der Pädagogische Leiter, der Personalleiter und die Leiter der Schulstufen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Kultusminister beauftragt auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Schule einen Lehrer der Ernst-Reuter-Schule 2 mit der Wahrnehmung der Funktion, die durch die Wahl des Vorsitzenden frei geworden ist.

§ 4

Die Mitglieder der kollegialen Schulleitung nehmen auf folgenden Planstellen ihre Aufgaben wahr:

1. der Vorsitzende auf der Planstelle des Direktors einer Gesamtschule,
2. der Personalleiter auf der Planstelle des ständigen Vertreters des Direktors einer Gesamtschule,
3. der Pädagogische Leiter sowie die Leiter der Schulstufen auf den Planstellen, die für diese Ämter bereitstehen.

§ 5

Die kollegiale Schulleitung stellt einen Geschäftsverteilungsplan für ihre Mitglieder auf, der der Zustimmung des Regierungspräsidenten bedarf.

*) GVBl. II 72-100

§ 6

Die Allgemeine Konferenzordnung, die Allgemeine Dienstordnung für Schulleiter, Lehrer und Erzieher sowie die Verordnung über die Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

(1) Der Vorstand des Schulelternbeirats ist berechtigt, an den Gesamtkonferenzen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet nach einer Anhörung der Bewerber für die kollegiale Schulleitung über die Rangfolge der Bewerber und stellt eine Rangliste auf, die der Schulaufsichtsbehörde zugeleitet wird.

(3) Auf schriftlich begründeten Antrag

1. der Mehrheit der Mitglieder der kollegialen Schulleitung oder
2. von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz oder
3. des Personalrats

kann die Gesamtkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder bei der Schulaufsichtsbehörde die Abberufung eines Mitglieds der kollegialen Schulleitung beantragen.

(4) Die Gesamtkonferenz kann einzelne ihrer Aufgaben an Ständige Ausschüsse oder an besondere Ausschüsse der Lehrer übertragen. Die Ausschüsse bereiten Beschlüsse der Gesamtkonferenz vor, erarbeiten Empfehlungen und führen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch. Die Gesamtkonferenz kann Beschlüsse der Ausschüsse aufheben. Die Festlegung der Aufgaben für die Ständigen Ausschüsse bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

(5) Als Ständige Ausschüsse werden gebildet:

1. ein Pädagogischer Ausschuß,
2. ein Finanz- und Verwaltungsausschuß,
3. ein Rechts-, Sozial- und Schlichtungsausschuß,
4. ein Informationsausschuß.

(6) Den Ständigen Ausschüssen gehören in der Regel sieben Mitglieder an, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Den Ausschüssen sollen je zwei Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler sowie ein Mitglied der kollegialen Schulleitung angehören, die von den zuständigen Gremien jeweils für zwei Jahre entsendet werden. Mit Ausnahme des Mitglieds der kollegialen Schulleitung ist die Tätigkeit nur in einem Ausschuß zulässig.

§ 8

Die Zweite Verordnung zur Ausführung des § 68 des Schulverwaltungsgesetzes vom 21. November 1972 (GVBl. I S. 381), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1981 (GVBl. I S. 227)[1]), wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 1983

Für den Hessischen Kultusminister

Der Hessische Minister
für Bundesangelegenheiten
Dr. Rüdiger

1) GVBl. II 72-40

Bekanntmachung der durch Bundesgesetz geänderten Sätze der Amtszulagen des Hessischen Besoldungsgesetzes*)

Vom 1. Juli 1983

Die Sätze der in der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857/1870), ausgebrachten Amtszulagen werden auf Grund des § 8 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Die mit Wirkung vom 1. Juli 1983 geltenden Sätze der Amtszulagen betragen in

1. Fußnote 3
   zur Besoldungsgruppe A 13 95,53 DM,
2. Fußnote 4
   zur Besoldungsgruppe A 14 127,34 DM,
3. Fußnoten 1 und 4
   zur Besoldungsgruppe A 13,

   Fußnote 2
   zur Besoldungsgruppe A 14
   und
   Fußnote 1
   zur Besoldungsgruppe A 15 191,02 DM,
4. Fußnote 1
   zur Besoldungsgruppe B 9 791,61 DM.

Wiesbaden, den 1. Juli 1983

Der Hessische Minister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers des Innern
beauftragt
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 323-59

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 13 kostet 1,10 DM einschließlich 7% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 82. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

Geschäftsordnung des Hessischen Landtages, VO zur weiteren Ausdehnung des Geltungsbereichs der VO über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit, Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinde, Bekanntmachung der durch Bundesgesetz geänderten Sätze der Amtszulage des Hessischen Besoldungsgesetzes, VO zur Änderung der Krankenhausbetriebe, VO über die zuständige Behörde nach der Brucelloseverordnung, Vorschaltgesetz 1983, 5. VO zur Änderung der Vergabeverordnung, VO zur Änderung der VO zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule, Zulassungszahlen-VO 1983.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Abt. 20 (3)
Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon: (06172) 2 30 56